

Neue Verfügungen über Sperre und Produktionszwang in der Petroleumindustrie.

In dem heute zur Ausgabe gelangenden Reichsblatt werden zwei Ministerialverordnungen verbart, die an die Stelle der beiden Verordnungen vom 18. Dezember 1915 und vom 29. April 1916 treten von denen die eine neue Bestimmungen über die Sperre von Mineralölprodukten, Steinkohlenteer, Braunkohlenteer und Teerprodukten, über Lieferungs- und Produktionszwang sowie grundsätzliche Vorschriften über Anzeigepflicht und Freigabe gesperrter Stoffe enthält, während in der zweiten Verordnung Durchführungsbestimmungen über Anzeigepflicht und Freigabe enthalten sind.

Eine Reform der bisher geltenden Vorschriften rief sich deshalb als unerlässlich, weil einerseits die Intensität der Kriegführung, besonders mit der Notwendigkeit der Versorgung verbündeter Seere, steigende Inanspruchnahme der Mineralöl- und Teerprodukte, andererseits Unmöglichkeit einer weiteren Versorgung des Rohmaterials aus Rumänien eine verschärfte Sparmaßnahme geboten erscheinen lassen.

Eine hauptsächlichliche Neuerung besteht darin, dass der Kreis der der Sperre unterworfenen Mineralölprodukte, der bisher nur Benzin, Gasöl, Schmieröle und Petrolkoks umfasste, auf sämtliche Mineralölprodukte (also auch auf Petroleum und Paraffin) sowie auf alle Zwischenprodukte der Mineralölindustrie (Delgoudron, raffiniertes Öl usw.) ausgedehnt wird. Leichtpetroleum und bloß bei den Raffinerien der Sperre unterworfen. Eine zweite wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erfahren die Bestimmungen über den Produktionszwang, die dauernde und zuverlässige Versorgung der Eisenverwaltung, der Bahnen, der Kriegsindustrie und des sonstigen Konsums zu gewährleisten, erweist es geboten, für eine restlose Aufarbeitung Rohmaterials Sorge zu tragen und zu diesem Zweck die Möglichkeit einer durchgreifenden behördlichen Regelung des Produktionsprozesses zu schaffen.

Es wird darum dem Handelsminister die Ermächtigung erteilt, Unternehmungen zur Fortführung ihres Betriebes zu verhalten, Unternehmungen die Erzeugung bestimmter Produkte aufzutragen, die Vorlage von Betriebsplänen anzuordnen oder selbst Betriebspläne vorzuschreiben, Rohstoffe und Zwischenprodukte anderen Unternehmungen zur Aufarbeitung zuzuweisen, endlich Unternehmungen zur Einlagerung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Endzeugnissen anderer Unternehmungen zu verhalten.

Hand in Hand damit geht eine Verschärfung der Auskunftspflicht der Unternehmungen über ihren Betrieb.

In formeller Beziehung weisen die beiden neuen Verordnungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande insofern eine Änderung auf, als, wie bereits erwähnt, die bisher in einer einzigen Verordnung — der vom 18. Dezember 1915, beziehungsweise vom 29. April 1916 — enthaltenen Bestimmungen nunmehr auf zwei Verordnungen verteilt werden. Die erste Verordnung enthält hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Freigabe gesperrter Produkte nur die grundsätzlichen Bestimmungen, von denen in erster Linie zu erwähnen ist, daß nunmehr auch Steinkohlenteerpech mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Pulver-

erzeugung der Anzeigepflicht unterliegt. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Anzeigepflicht und Freigabe wurden in die zweite Verordnung übernommen.

Die neuen Verordnungen treten sofort in Kraft.